



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zum Kreisschreiben über die Betreuungsent- schädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Juli 2022

318.716 2 d KS BUE

05.22

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Juli 2022

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen. Die Vorlage sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts vor und regelt in diesem Zusammenhang auch die Elternschaft der Ehefrau, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt.

In diesem Zusammenhang wurden im vorliegenden Kreisschreiben sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Schlussendlich wird Rz 1110.2 präzisiert und mit Berechnungsbeispielen zur Ermittlung der Urlaubstage ergänzt.

Auf die Randziffern, die geändert werden, wird mit dem Vermerk 7/22 hingewiesen.

- 1037
7/22 Anspruchsberechtigt sind Eltern, die
- die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen und
 - im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmende im Sinne von [Art. 10 ATSG](#) sind, Selbstständigerwerbende im Sinne von [Art. 12 ATSG](#) sind, oder im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.
- 1046
7/22 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch Eltern, die minderjährig sind (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf die Entschädigung.
- 1110.2
7/22 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden. Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 56 Urlaubstage (70 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 70 Urlaubstage (70 Tage / 1).

Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 28 Urlaubstage (70 Tage / 2.5).

Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.